

# BESCHLUSSVORLAGE

|                       |                       |           |                        |
|-----------------------|-----------------------|-----------|------------------------|
|                       |                       |           | Vorlage-Nr.: B 07/0336 |
| 105 - Rechtsabteilung |                       |           | Datum: 30.08.2007      |
| Bearb.                | : Frau Waltraud Mirow | Tel.: 677 | öffentlich             |
| Az.                   | :                     |           |                        |

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss**

**10.09.2007**

## Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH

### **Beschlussvorschlag**

Die Gesellschafterversammlung wird gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages gebeten, als neues Mitglied

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

zu bestellen.

### **Sachverhalt**

In seiner Sitzung am 27.08.2007 beschloss der Hauptausschuss unter TOP 5 die Abberufung von Frau Hella Schmitt aus dem Aufsichtsrat der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH. Erforderlich ist damit die Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes durch den Hauptausschuss.

Es handelt sich hierbei um eine Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften im Sinne der §§ 104 i.V.m. 28 Nr. 20 der Gemeindeordnung, für welche der Hauptausschuss zuständig ist. Die Beschlussfassung über die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit nach § 39 der Gemeindeordnung (siehe Bracker/ Dehn, Kommentar zur GemeindeordnungSH, § 104 Rdnr. 2), nicht durch Wahl nach § 40 der Gemeindeordnung. Bzgl. des Verfahrens ist hierbei zu beachten, daß bei Vorliegen von mehreren Kandidatenvorschlägen der Vorsitzende die Reihenfolge festlegt, in welcher über diese Vorschläge abgestimmt wird. Sodann sind Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen abzufragen. Entfallen auf einen Kandidaten mehr Ja- als Nein-Stimmen, so ist dieser Kandidat gewählt, wobei die Enthaltungen nicht mitgezählt werden ;es erübrigt sich ggfl. eine Abstimmung über weitere Vorschläge.

Soweit in der Sitzung des Hauptausschusses am 27.08.07 die Frage aufgeworfen wurde, ob die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern als Wahl i.S.d. § 40 der Gemeindeordnung anzusehen ist, ist hierzu folgendes festzuhalten:

§ 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung lautet wie folgt:

*„Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.“*

|                   |                     |               |                                                              |          |                   |
|-------------------|---------------------|---------------|--------------------------------------------------------------|----------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Stadtrat | Oberbürgermeister |
|                   |                     |               |                                                              |          |                   |

Bzgl. der Entsendung von Vertretern der Stadt gemäß § 104 GO existiert keine gesetzliche Regelung, welche dies als Wahl bezeichnen würde. Ebenso existiert keine im Gesetz enthaltene Verordnungsermächtigung bzw. einschlägige Verordnung für diesen Vorgang. Auch die Auswertung der vorliegenden Kommentarliteratur sowie Rechtsprechung führt zu keinem anderen Ergebnis. Auf das in der Anlage in Kopie beigefügte Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 01.11.84 und die darin enthaltenen grundsätzlichen Ausführungen sei verwiesen.

Abschließend sei angemerkt, dass Gemeindeordnungen anderer Bundesländer abweichende Regelungen enthalten und deshalb auf dazu ergangene Rechtsprechung nicht zurückgegriffen werden kann.

Herr Oberbürgermeister Grote hat in der Sitzung des Hauptausschusses am 27.08.07 wegen der nicht den o.g. Anforderungen entsprechenden Beschlussfassung gemäß § 47 Gemeindeordnung Widerspruch eingelegt. Dieser ist rechtmäßig erfolgt. Er ist jedoch hinfällig, weil kein endgültiger Beschluss gefasst wurde und die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes erneut in die Tagesordnung aufgenommen wird. Einer aufschiebenden Wirkung bedarf es mangels ausführbaren Beschlusses nicht.